



2025-0.367.775-5-A

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der **Familienbund Oberösterreich GmbH (FN 490633w)** wird gemäß Art. 22 Abs 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022 (Gesetz für digitale Dienste) und § 2 Abs 3 Z 3 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.05.2025 beantragte die Familienbund Oberösterreich GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 des Digital Services Act (im Folgenden: DSA).

Mit Schreiben vom 23.06.2025 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, Informationen zur Organisation der Familienbund Oberösterreich GmbH, die Anzahl der für die Wahrnehmung der Agenden als vertrauenswürdige Hinweisgeber, die entsprechenden Lebensläufe, die Konkretisierung von Schwerpunktbereichen illegaler Inhalte, die Beschreibung der Abläufe bei der Meldung der Inhalte, einen aktuellen Firmenbuchauszug bzw. Jahresabschluss sowie Angaben zur Finanzierung, Angaben zur Abhängigkeit vom Verein Familienbund Oberösterreich sowie Angaben zur Unabhängigkeit von Online-Plattformen nachzureichen.

Mit Schreiben vom 13.8.2025 wies die KommAustria die Antragstellerin darauf hin, dass die erforderlichen Antragsergänzungen, die erneut angegeben wurden, noch nicht eingelangt seien und dass bei deren Nichteinlangen binnen 14-tägiger Frist der Antrag abzuweisen sein werde.

Seitens der Antragstellerin langte keine weitere schriftliche Stellungnahme ein.

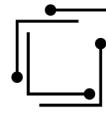
2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



2.1. Zur Antragsstellerin

Die Antragstellerin ist eine mit der Firmenbuchnummer 490633w eingetragene gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, Alleingesellschafter ist der Oberösterreichische Familienbund (ZVR-Zahl 736985796), Geschäftsführerin ist Mag. Ana Aigner. Sie unterstützt Familien im Alltag durch den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Familienbundzentren. Außerdem bietet sie Beratungsdienstleistungen und Fortbildungen für Familien sowie Unterstützungen von hilfsbedürftigen Familien an.

2.2. Zur besonderen Sachkenntnis gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA

Im Zusammenhang mit der geforderten besonderen Sachkenntnis von vertrauenswürdigen Hinweisgebern gibt die Antragstellerin an, dass im Bereich Extremismus und Hate Speech besondere Expertise bestehe. Außerdem bestünden Vorerfahrungen mit Online-Plattformen durch das von der Antragstellerin ins Leben gerufene Projekt Digital Streetwork. Dabei handle es sich um eine Form der Sozialarbeit, bei der Fachkräfte Jugendliche und junge Erwachsene auf Social-Media-Plattformen, in Online-Foren, auf Gaming-Portalen oder in Messenger-Diensten erreichen und bei Problemen wie psychischen Belastungen, Einsamkeit oder Radikalisierungsgefahr unterstützen. Unterlagen, die diese Sachkenntnis belegen sollen, wurden trotz behördlicher Aufforderung nicht beigebracht.

2.3. Zur Unabhängigkeit gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA

Zum Erfordernis der Unabhängigkeit vertrauenswürdiger Hinweisgeber von Anbietern von Online-Plattformen wurden trotz Aufforderung durch die Behörde seitens der Antragstellerin keine Angaben gemacht.

2.4. Zu Übermittlung von Meldungen gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA

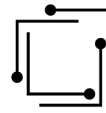
Zu den geplanten Abläufen von Meldungen erklärt die Antragstellerin, soweit ersichtlich, dass dieser auf der Grundlage des Prozesses „*Check, Re-Check, Double-Check – Dokumentieren (Screenshots) – Implementierung eines Dialoges (wenn möglich) – Meldung an Bsp: stopline.at, Dokumentationsstellen, Vertrauensbeamte bei Exekutive – Urgenz entsprechend Fallkonstellation (Hoch, Mittel, Beobachtungsstatus) – Nachbetreuungsmöglichkeit durch Berater:innen von Digital Streetwork, Erfassung durch Datenerhebungs- [...]*“ ablaufe.

Eine Konkretisierung dieser Abläufe wurde trotz behördlicher Aufforderung nicht vorgenommen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin sowie den kursorischen Angaben zur besonderen Sachkenntnis und der geplanten Übermittlung von Meldungen ergeben sich aus dem Antrag auf Zertifizierung vom 09.05.2025 sowie einer am 06.10.2025 vorgenommenen behördlichen Einsichtnahme in die unter <https://ooe.familienbund.at> abrufbare Website der Antragstellerin, einschließlich des Bezugs habenden Impressums.

Die Feststellungen, dass insbesondere zu den Punkten 2.2. bis 2.4. keine weiteren Unterlagen bzw. Nachreichungen einlangten, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.



Feststellungen hinsichtlich der in Art. 22 Abs. 2 lit. a bis c DSA normierten Voraussetzungen der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber konnten damit nur eingeschränkt bzw. nicht ausreichend getroffen werden, dies, obwohl die Behörde neben einigen telefonischen Nachfragen der Antragstellerin zwei Nachforderungsschreiben, nämlich vom 23.06.2025 und vom 13.08.2025, übermittelt hat. In diesen Schreiben hat die Behörde genau die erforderlichen Angaben, die benötigt werden, um den Antrag zu prüfen, dargelegt, womit die Mitwirkungspflicht der Antragstellerin ausgelöst wurde, die dieser dann nicht nachgekommen ist (VwGH 22.10.2013, 2012/10/0150),

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der KommAustria

Zuständig für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ist gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022 (Digital Services Act, kurz „DSA“) der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Dieser Status ist von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anzuerkennen (vgl. ErwGr 61). Es sind von diesen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass die Meldungen der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, die über die in Art. 16 DSA genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden (Art. 22 Abs. 1 DSA).

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen.

Art. 49 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“

Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, wurde die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA beauftragt.

Die KommAustria ist gemäß § 1 Abs. 1 KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 KOG Koordinator für digitale Dienste in Österreich und damit für die Antragstellerin zuständig, da deren Sitz sich in Österreich, nämlich in Linz, befindet.

4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria über die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Sinne des Art 22 Abs 2 DSA mit Bescheid zu entscheiden. Das Verfahren der Zuerkennung folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine davon abweichenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art 50 Abs 1 DSA genügen. Demnach muss ein unparteiisches und transparentes Verfahren etabliert sein, das zu einer zeitnahen Entscheidung führt (vgl ErwG 116 DSA; *Raue in Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn 46). Die KommAustria hat daher als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl RV 2309 BlgNR XXVII 27 GP).

4.3. Materiellrechtliche Anforderungen

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.

Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

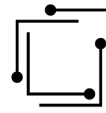
a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;

b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus. [...].“

ErwGr 61 lautet:

„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhelfemechanismen eingereichte



Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Einrichtungen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um Nichtregierungsorganisationen und private oder halböffentliche Einrichtungen wie Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung rechtswidriger rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.

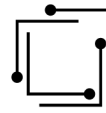
4.4. Zu den Anforderungen an die Antragstellerin

Diese ist als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Einrichtung, die für den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber dem Grundsatz nach in Betracht kommt.

4.4.1. Zum Nachweis besonderer Sachkenntnis gemäß Art. 22 Abs. 2 lit a DSA

Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber setzt wie oben ausgeführt voraus, dass die Antragstellerin über besondere Fachkenntnisse und Kompetenzen im Erkennen, Auffinden und Melden rechtswidriger Inhalte verfügt. Diese besondere Sachkunde muss sich insbesondere auf die Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals erstrecken, wobei sowohl technische als auch rechtliche Kenntnisse erforderlich sind, um die Rechtswidrigkeit von Inhalten beurteilen zu können. Die fachliche Eignung muss sich zudem auf konkrete Bereiche beziehen, in denen typischerweise rechtswidrige Inhalte online verbreitet werden.

Im vorliegenden Fall konnte die Antragstellerin trotz wiederholter Aufforderung durch die KommAustria nicht substantiiert darlegen oder belegen, dass sie die vorgenannten Anforderungen erfüllt. Anstatt geeignete Nachweise über qualifiziertes Personal vorzulegen, erschöpft sich das Vorbringen der Antragstellerin lediglich in einem Hinweis auf die Anzahl der Mitarbeitenden, ohne Hervorhebung entsprechender technischer oder rechtlicher Fachkenntnisse, etwa durch die Vorlage von Lebensläufen der mit den Meldungen betrauten Personen. Auch wurden Qualifikationen in jenen Bereichen rechtswidriger Inhalte, für die eine Zertifizierung angestrebt wird, nicht weiter glaubhaft gemacht bzw. nachgewiesen. Der DSA geht nämlich davon aus, dass sich die Sachkenntnis nicht bloß auf Rechtskenntnisse, sondern auf Erfahrung mit einer bestimmten Kategorie rechtswidriger Inhalte im Online-Umfeld bezieht. Hier wurde pauschal auf das von der Antragsstellerin geleitete Projekt „Digital Streetwork“ verwiesen, der Zusammenhang dieser



Aktivität mit der durch die Zertifizierung angestrebten Tätigkeit des vertrauenswürdigen Hinweisgebers jedoch insoweit offengelassen.

Auch über Erfahrungen beim Melden rechtswidriger Inhalte legte die Antragstellerin keine Nachweise vor. Die bloße Behauptung, wonach sie über die Kompetenz der Erkennung rechtswidriger Inhalte verfügt, reicht hierbei nicht aus (arg: *Nachweis*).

Zusammenfassend ist hierzu festzuhalten, dass der Nachweis besonderer Sachkenntnis durch die Antragstellerin mangels entsprechender weiterführender Ausführungen im Antrag sowie nachvollziehbarer Belege als nicht gelungen betrachtet werden kann.

4.4.2. Zum Nachweis der Unabhängigkeit gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA

Die im Zulassungsverfahren zu prüfende Unabhängigkeit zielt auf die Unabhängigkeit der vertrauenswürdigen Hinweisgeber gegenüber Online-Plattformen ab. Es ist damit nicht allein die finanzielle Unabhängigkeit, sondern auch die organisatorische und personelle gemeint.

Die Antragstellerin hat keinerlei Nachweise zur Erfüllung des Unabhängigkeitskriteriums hinsichtlich allfälliger Beziehungen zu Online-Plattformen vorgelegt und wurden diese auch trotz Aufforderung nicht nachgereicht. Eine vollständige Prüfung der relevanten Voraussetzungen konnte somit nicht erfolgen und ist daraus zu schließen, dass mangels diesbezüglicher Ausführungen der Nachweis über die Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen nicht gelungen ist.

4.5. Zur sorgfältigen, genauen und objektiven Ausübung der Tätigkeit der Übermittlung von Meldungen gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA

Die Einrichtung, der der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zuerkannt wird, muss in der Lage sein, Meldungen sorgfältig, präzise und objektiv zu übermitteln. Ein solcher Beleg kann etwa dadurch erfolgen, dass über diesbezügliche, konkrete Erfahrungen in der Vergangenheit Ausführungen gemacht werden, oder (bzw. und) dargelegt wird, wie die Meldungstätigkeit konkret von statten gehen soll.

Wie den Feststellungen zum Antrag entnommen werden kann, hat die Antragstellerin weder ein System zur sorgfältigen, präzisen und objektiven Übermittlung von Meldungen etabliert bzw. dieses beschrieben, noch hat sie ihre Vorstellungen über dessen Einrichtung nachvollziehbar beschrieben. Auch nach entsprechender behördlicher Aufforderung zur Präzisierung wurden die antragsgegenständlichen Ausführungen dahingehend nicht ergänzt.

Somit ist es der Antragstellerin nicht gelungen nachzuweisen, dass sie eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen an Online-Plattformen gewährleisten kann.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass der Antragstellerin mangels näherer Ausführungen bzw. Belege der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA nicht gelungen ist, dass sie nämlich über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügt, dass sie unabhängig von

jeglichen Anbietern von Online-Plattformen ist und die Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv ausübt bzw. ausüben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.367.775-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.10.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)